

def. Gendern.
69/9



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Juni 1974

Nr. 3808

Mit Beschluss Nr. 6640 vom 23. November 1973 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Holderbank unterbreitete Baulandumlegung "Kirchenfeld" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Kirchenfeld" der Einwohnergemeinde Holderbank wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabelle definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Balsthal wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 624 vom 13. Februar 1973 erhoben, nicht mehr berechnet.

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 579) NN

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gysler

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten pk

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Zuteilungs-
und Dienstbarkeitentabelle

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Plan und je 1 Zuteilungs-
und Dienstbarkeitstabelle

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und je 1 Zuteilungs-
und Dienstbarkeitstabelle

Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Holderbank (2), mit 1 gen. Plan
und je 1 Zuteilungs- und Dienstbarkeitstabelle

Baukommission der Einwohnergemeinde Holderbank

Vermessungs- und Ingenieurbüro Bernasconi, Schubiger und
Beer, 4702 Oensingen

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1. des Dispositivs)